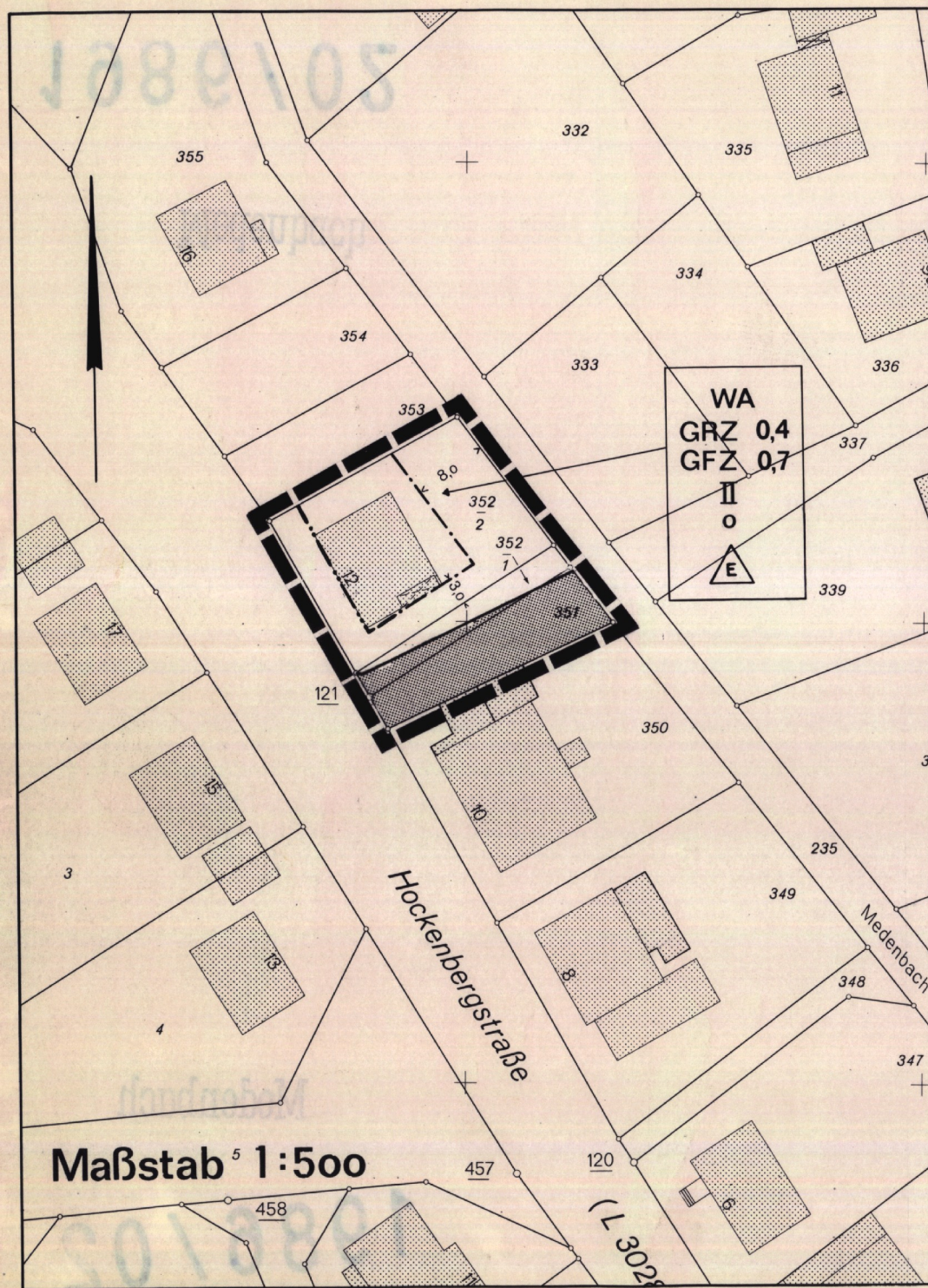




TEXTTEIL

Textliche Festsetzung:
Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen nach § 9 (4) BBauG und § 118 Hess. Bauordnung (HBO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.

- 1. Traufhöhe:**
Die Traufhöhe (Dachrinnenunterkante) darf gemessen von Oberkante Straße bei 1-geschossiger Bebauung 3,30 m Höhe, bei 2-geschossiger Bebauung 6,70 m nicht übersteigen.
- 2. Dachform und -neigung:**
Dachform: Satteldächer
Dachneigung: ca. 30°
- 3. Farbgebung:**
Farbe der Dacheindeckung: Rotbraun
- 4. Gaupen, Drempel, Zwerchgiebel:**
Gaupen sind zulässig. Drempel (Kniestöcke) und Zwerchgiebel sind nicht zulässig.
- 5. Firstrichtung:**
Die Firstrichtung hat parallel zur Hockenbergsstraße zu erfolgen.

ZEICHENERKLÄRUNG
NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981
(BGBl. Teil I S. 833)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 11 BauNVO)
WA Allgemeine Wohngebiete
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. § 16 BauNVO)
GRZ 0,4 Grundflächenzahl z.B. GRZ 0,4
GFZ 0,7 Geschossflächenzahl z.B. GFZ 0,7
II Zahl der Vollgeschosse
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)
o Offene Bauweise
--- Baugrenze
- - - Baulinie
E Nur Einzelhäuser zulässig
- 4. VERKEHRSFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)
■ Straßenverkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinie
- 5. SONSTIGE PLANZEICHEN**
■ vorhandene Gebäude
□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Übersichtsplan M.1:7500

Planungsunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Vermessungsamt Wiesbaden (Vermessungsdienststelle nach § 8 Nr. 3 Katastergesetz)
Wiesbaden den 13.01.1986

Der Magistrat, Vermessungsamt
im Auftrag
Ruf
Vermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28.08.1986, Nr. 980, eingeleitet.
Den Grundstückseigentümern der von Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 BBauG am 10.06.1985 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.03.1986 zur Stellungnahme gegeben.
Wiesbaden den 13.03.1986

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 28.08.1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28.08.1986, Nr. 980, als Satzung beschlossen.
Wiesbaden den 28.08.1986

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 28.08.1986, Nr. 980, als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung (§ 13 BBauG) wurde am 10.11.1986 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes am 11.11.1986 rechtsverbindlich geworden. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 1, gehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Wiesbaden den 11.11.1986

Der Magistrat, Vermessungsamt
im Auftrag
Ruf
Vermessungsdirektor

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden bis auf die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung aufgehoben. Die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplanes sind somit Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Übersichtsplan M.1:7500

Am Hockenbergs-
Gierengewann
Bauern-
heck
220,0
Bürgerhaus
Sport-
pl.
Brückfeld
Am Stein-
wald
Friedhof
Auf den
Wald
W.-Medenbach
Sandkaut
Ortsver-
Futter-
wiese

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

BEBAUUNGSPLAN

"Am Kirscheberg -
1. Änderung"
Wi-Medenbach

Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt.
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256/3617) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 ff.) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung vom 31. August 1976 (HBO).

1986/2